2019

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2018

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bundesministerium für Finanzen



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin: Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS) Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien www.bmoeds.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Kranabetter, Abteilung III/C/9 $\,$

Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2019 Grafiken: lekton Grafik & Web development

Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover); Bohmann Verlag / Richard Tanzer (S. 7)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMöDS und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:

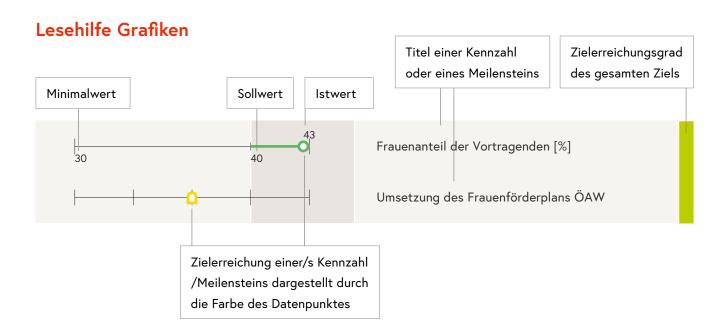
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bmoeds.gv.at. Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii9@bmoeds.gv.at.

ISBN: 978-3-903097-24-7

3 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- (§) Rechtssetzende Maßnahme
- () Vorhaben
- Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- © Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- **Sometimental Schutz**
- Soziales
- Rinder und Jugend
- W Umwelt
- (a) Unternehmen
- Gesamtwirtschaft



Bundesministerium für Finanzen

UG 15 – Finanzverwaltung

Glücksspielautomatenverordnung und 1. Novelle der Automaten-glücksspielverordnung



Finanzjahr

2014

Vorhabensart



Verordnung

Problemdefinition

Die Anbindung der Glücksspielautomaten in Spielbanken und der Video Lotterie Terminals (VLTs) an das Datenrechenzentrum der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) ist gesetzlich durch das Glücksspielgesetz (GSpG) vorgeschrieben. Die in den Verordnungen festgelegten bauund spieltechnischen Merkmale von Glücksspielautomaten im Sinne des § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 GSpG und von VLTs iSd § 12a GSpG sollen die gesetzlichen Bestimmungen näher präzisieren sowie eine Anpassung an die neuen technischen Aufsichtsmöglichkeiten in diesem Bereich vorsehen, wie dies bereits bei Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten der Fall ist.

Darüber hinaus sollen Anpassungen, Korrekturen und Konkretisierungen des bisherigen Verordnungstextes vorgenommen werden.

Betroffen sind Unternehmen, die Glücksspielautomaten in Spielbanken betreiben (derzeit ein Unternehmen).

Der Verordnungstext muss vor der Erlassung als technische Norm der EU-Kommission notifiziert werden.

Ziele

Ziel 1: Spielerinnen- und Spielerschutz



spielerschutzbegleitende Rahmenbedingungen und spielerschutzorientierter Spielverlauf

Ziel 2: Effektivere Überprüfbarkeit der abgabenrechtlichen Bemessungsgrundlagen



Anbindung von Glücksspielautomaten in Spielbanken und von VLTs an ein Datenrechenzentrum und automationsunterstützte Spielbankabgabenkontrolle

Maßnahmen

1. Anbindung von Glücksspielautomaten in Spielbanken und von VLTs an ein

Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH

Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht

teilweise erreicht

überwiegend erreicht

zur Gänze erreicht

überplanmäßig erreicht

Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund eingetreten.

Wirkungsdimensionen

(a) Unternehmen

Die Gesamtkosten, bestehend aus Einmalkosten und laufenden Kosten, für die Anbindung aller österreichischen Glücksspielautomaten und VLTs an das Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH wurden im Gesetzgebungsprozess des Glücksspielgesetzes zutreffend abgeschätzt und haben sich diese in der zu erwartenden Höhe nach dem Verursachungsprinzip für die betroffenen Unternehmen niedergeschlagen. In der

WFA wurden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erlösstruktur abgeschätzt.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Vorhaben hatte positive Auswirkungen. Einer möglichen Ausbreitung der Glücksspielsucht konnte sowohl bei Frauen als auch Männern entgegengewirkt werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit den Verordnungen wurden die detaillierten bau- und spieltechnischen Merkmale der Glücksspielautomaten und Video Lotterie Terminals (VLTs) sowie alle für die verpflichtende Anbindung an das Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH erforderlichen Voraussetzungen verbindlich festgelegt. Unter anderem werden Anforderungen gestellt an die Zählwerke, die auto-

matisierte Identifikation und Verifikation der Glücksspielautomaten und VLTs sowie ein internes Diagnosesystem um den laufenden Betrieb auf Gesetzeskonformität überprüfen und Maßnahmen bei Fehlfunktionen initiieren zu können. Glücksspielautomaten und VLTs müssen ferner auch durch Glücksspielvignetten identifiziert sein.

Die Anbindung an das Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH ist 2012 gestartet und den gesetzlichen Anbindungszeitpunkten folgend stufenweise auf den gesamten Bereich des automatisierten Glücksspiels (Glücksspielautomaten inner- und außerhalb von Spielbanken sowie VLTs) ausgerollt worden. Den Schwerpunkt der Verordnung bilden Regelungen zur Gewährleistung einer hohen Manipulationssicherheit der Hard- und Softwarekomponenten der Glücksspielautomaten und VLTs. Dazu wurden zukunftsweisende internationale Standards eingesetzt, konkrete Vorgaben an die Betreiber festgelegt und die Überprüfbarkeit der aufgezeichneten und übermittelten Daten in den Vordergrund gestellt. Die Sicherstellung der aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie einer effektiveren Überprüfbarkeit der abgabenrechtlichen Bemessungsgrundlagen wurde durch die elektronische Anbindung an das Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH erreicht.

Insgesamt hatte das Vorhaben positive Auswirkungen. Durch die elektronische Anbindung wurde die effektivere Überprüfbarkeit des Spielerinnen- und Spielerschutzes sichergestellt. Eingebettet in ein umfassendes Spielerschutzkonzept des Bundes konnte sohin erreicht werden, dass das mit besonderem Suchtgefährdungspotential behaftete Automatenglücksspiel in Spielbanken von 0,6% (2009) auf 0,5% (2015) und außerhalb von Spielbanken von 1,2% (2009) auf 1% (2015) zurückgegangen ist. Noch deutlicher zeigt sich dieser Effekt bei der Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens: hier ging die Rate bei Automaten in Spielbanken von 13,5% (2009) auf 8,1% (2015) und außerhalb von Spielbanken von 33,2% (2009) auf 27,2% (2015) zurück. Einer möglichen Ausbreitung der Glücksspielsucht konnte entgegengewirkt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, mit der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln erlassen werden



Finanzjahr 2014

Vorhabensart



Verordnung

Zuordnung zu mittelund langfristigen Strategien Die Novellierung der ARR 2014 diente auch der Umsetzung des Punktes "Förderungen" des Regierungsprogramms 2013 bis 2018 auf der Seite 111.

Problemdefinition

Mit BGBl. I Nr. 139/2009 wurden die Vorgaben der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform (Art. 51 ff B-VG idF BGBl. I Nr. 1/2008) im Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 62/2012, umgesetzt. Gemäß § 30 Abs. 5 BHG 2013 hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen in einer Verordnung einheitliche Bestimmungen über die Gewährung von Förderungen festzusetzen. Die vorliegende Verordnung berücksichtigt somit die Vorgaben des BHG 2013, insbesondere die Beachtung des Grundsatzes der Wirkungsorientierung, und vom Rechnungshof und dem Vorbereitungsgremium "Effizientes Förderwesen" vorgeschlagene Effizienzmaßnahmen im Förderwesen, soweit sie nicht bereits in den ARR 2004 enthalten waren. Weiters erfolgt eine Anknüpfung an die Transparenzdatenbank gemäß TDBG, BGBl. I. Nr. 99/2012 sowie eine formelle Umgestaltung der bisherigen ARR (2004) zwecks besserer Handhabbarkeit.

Ziele

Ziel 1: Angaben zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen



Ziel 2: Höhere Effizienz bei der Förderungsgewährung und -abwicklung



Maßnahmen



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	-15.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-135.000
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	-15.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-135.000
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	15.000	30.000	30.000	30.000	30.000	135.000

Erläuterungen

Das in der WFA angeführte Einsparungspotential beruht auf einer umfassenden Ableitung des vom Vorbereitungsgremium "Effizientes Förderwesen" im Jahr 2011 insgesamt über sämtliche Gebietskörperschaften für denkbar erachteten Verwaltungsentlastungseffekts. Dieser mögliche Effekt bezog sich auf eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen. Mit den ARR 2014 konnte auf Grund ihres vom BHG vorgegebenen Regelungszwecks naturgemäß nur ein kleiner Teilaspekt der vom Vorbereitungsgremium "Effizientes Förderwesen" vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden. Da jedoch die anderen wesentlichen einsparungsrelevanten Maßnahmen, die mit den Auswirkungen der ARR 2014 in positive Wechselwirkung getreten wären, nicht wie vorgeschlagen umgesetzt wurden, sind die finanziellen Auswirkungen nicht eingetreten. Zu diesen, für die Erzielung des erhofften Gesamteffekts notwendig gewesenen Maßnahmen gehören etwa die gebietskörperschaftenübergreifende Förderstrategie, die flächendeckende Umsetzung des One-Stop-Shop-Prinzips und die Verringerung der Anzahl der Abwicklungsstellen.

Ein budgetentlastender Effekt wurde bei Erlassung der ARR 2014 auch durch die Verpflichtung zur Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen gesehen. Da jedoch nicht bekannt ist, in welchem Ausmaß Förderungen durch die von den Förderstellen getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen NICHT gewährt wurden, ist eine Quantifizierung des darauf be-

ruhenden Einsparungspotentials nicht möglich. Mit dem Transparenzportal wurde jedoch ein österreichweites Instrument eines gebietskörperschaftenübergreifenden Überblicks über angebotene Förderungen (Leistungsangebote) in einer einheitlich strukturierten Form geschaffen. Wenngleich die Einsparungen betragsmäßig nicht darstellbar sind, schafft der Vergleich von Leistungsangeboten in der Transparenzdatenbank die notwendige Basis, um vergleichbare Leistungen/Doppelförderungen zu identifizieren.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Bei geplanten Einsparungen ist die Angabe einer Bedeckung nicht notwendig.

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für BürgerInnen

Die Effizienz in der Förderungsgewährung und -abwicklung konnte im Interesse der BürgerInnen durch die Mindeststandards erreicht werden. Weitere Potentiale konnten nicht gehoben werden, weil es zur Reduktion von Abwicklungsstellen und zur Einführung eines One-Stop-Shops bisher nicht gekommen ist.

TVerwaltungskosten für Unternehmen

Die Effizienz in der Förderungsgewährung und -abwicklung konnte im Interesse der Unternehmen durch die Mindeststandards erreicht werden. Weitere Potentiale konnten nicht gehoben werden, weil es zur Reduktion von Abwicklungsstellen und zur Einführung eines One-Stop-Shops bisher nicht gekommen ist.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Mit den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014 waren einheitliche Regelungen für die Gewährung von Förderungen des Bundes sowie Maßnahmen zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen intendiert.

Die einheitlichen Mindeststandards der ARR 2014 wurden bei der Erlassung von Sonderrichtlinien berücksichtigt und der Zielgrad zur Gänze erreicht. Die in den ARR 2014 vorgesehene Flexibilität, innerhalb des Spielraums der ARR 2014 Abweichungen auf Grund der Eigenart der einzelnen Förderungsprogramme in den Sonderrichtlinien vorzusehen, ist zweckmäßig.

Die Angaben der haushaltsleitenden Organe über die gesetzten Maßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen waren von unterschiedlicher Qualität. Teilweise wurden von den Ressorts ähnlich gelagerte Förderungsprogramme transparent dargestellt und entsprechend voneinander abgegrenzt oder ausgeführt, dass es keine vergleichbaren Förderungsprogramme gibt. In anderen Fällen erfolgte dies nur auf einer allgemeinen Basis, teilweise gar nicht.

Es besteht Potential zur weiteren Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen, wenn den haushaltsleitenden Organen der Mehrwert durch die vorgesehene Auseinandersetzung mit allenfalls existierenden, vergleichbaren Förderungsprogrammen noch deutlicher bewusst wird, wobei die Tendenz im Laufe des Evaluierungszeitraumes auf Grund von entsprechenden Erfolgen in eine positive Richtung ging. Entsprechende inhaltliche Analysen der Förderangebote im Transparenzportal sollten einen Beitrag dazu leisten.

Derzeit sind durch entsprechende Bestimmungen der ARR 2014 bei der Förderungsgewährung Angaben der Förderungswerber und deren Prüfung durch die Förderstellen vorgesehen. Die automatisierte Transparenzdatenbankabfrage bei Gewährung einer Förderung wird eine entsprechende Verbesserung darstellen. Dies wird derzeit sukzessive umgesetzt. Die Maßnahmen werden ihre Wirkung noch effektiver zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen entfalten können, wenn auch sämtliche Förderzahlungen der Länder erfasst wären. Die im Rahmen einer Novelle zum Transparenzdatenbank-Gesetz vorgesehene Erfassung der Fördergewährungen sowie optimierte Abfragemöglichkeiten werden das Instrument damit jedenfalls weiter verbessern.

Mit den ARR 2014 konnte auf Grund ihres vom BHG vorgegebenen Regelungszwecks naturgemäß nur ein kleiner Teilaspekt der vom Vorbereitungsgremium "Effizientes Förderwesen" vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden. Die finanziellen Auswirkungen (Einsparungen) sind deshalb nicht wie geplant eingetreten.

Fazit: Die Einhaltung der Mindeststandards der ARR 2014 ist sichergestellt. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen trugen jedenfalls dazu bei, im Rahmen der Erstellung von Sonderrichtlinien das Problembewusstsein zu erhöhen. In Summe können die ursprünglich erwarteten Wirkungen bisher als "überwiegend eingetreten" eingestuft werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja Bezüglich der Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen sind die Regelungen der ARR 2014 grundsätzlich ausreichend. Wie bereits im Rahmen der Gesamtbeurteilung ausgeführt, wären in der praktischen Handhabung dieser Regelungen Verbesserungen wünschenswert. Verbesserungspotentiale könnten insbesondere durch die vollständige Einmeldung der Förderzahlungen der Länder in die Transparenzdatenbank, die Erfassung der Fördergewährungen in der Transparenzdatenbank, der Ausbau der technischen Abfragemöglichkeiten sowie die Sicherstellung besserer Abfrageergebnisse erreicht werden.

Die Anwendung der Mindeststandards hat sich grundsätzlich bewährt. Dennoch werden weitere Effizienzsteigerungen und Verwaltungsvereinfachungen geprüft, wie etwa im Bereich der Anerkennung von Personalkosten, einer Erweiterung der Möglichkeit der Abgeltung von förderbaren Kosten in Form von Pauschalen oder die Berücksichtigung neuer Entwicklungen im Bereich der elektronischen Verfahrensabwicklung.

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, mit der die Lohnkontenverordnung 2006 geändert wird



Finanzjahr 2013

Vorhabensart

§ Verordnung

Problemdefinition

Auf Grund des neu eingeführten Pendlereuros und dem Wegfall des Anspruchs auf Pendlerpauschale und Pendlereuro bei Zurverfügungstellung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind vom Arbeitgeber derzeit nicht alle die Pendlerförderung betreffenden relevanten Informationen am Lohnkonto anzugeben.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Kontrollmöglichkeit bei der Pendlerförderung



Maßnahmen



Finanzielle Auswirkungen

Keine abweichenden finanziellen Auswirkungen seit Erstellung der WFA.

Wirkungsdimensionen

🖫 Verwaltungskosten für Unternehmen

Da die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die steuerrechtlich als Pendler eingestuft werden und denen ein arbeitgebereigenes KFZ für nicht beruflich veranlasste Fahrten zur Verfügung gestellt wird, keiner starken Schwankung unterliegt, kann davon ausgegangen werden, dass die angegebene Betragszahl für diese Wirkungsdimension nahe an den tatsächlichen Kosten liegt (Verwaltungslasten laut WFA 170.000 Euro pro Jahr und Fallzahl laut WFA 1,1 Millionen ArbeitnehmerInnen).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Es wurde ein neuer Absetzbetrag (Pendlereuro) in Höhe von jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eingeführt. Die Höhe des Absetzbetrages muss im Lohnkonto und auch auf dem Lohnzettel, auf volle Cent gerundet, angegeben werden. Weiters muss angegeben werden, ob ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt wird.

Dem Arbeitnehmer sollen kein Pendlerpauschale und kein Pendlereuro zustehen, wenn diesem im Kalendermonat ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt wird. Im Lohnkonto sollen daher die Kalendermonate, in denen ein Arbeitnehmer über ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verfügen kann, eingetragen werden. Durch die Eintragung im Lohnkonto und auch auf dem Lohnzettel soll gewährleistet werden, dass diesem Arbeitnehmer ein Pendlerpauschale weder im Rahmen des Lohnsteuerabzuges noch im Rahmen der Veranlagung gewährt wird.

Durch die Anpassung der Regelung des Sachbezuges bei Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2015/16 hat die Änderung der Verordnung an Bedeutung gewonnen.

Durch die Verordnungs-Änderung ist die intendierte Wirkung eingetreten. Einerseits wurde das Ziel erreicht, andererseits wurde dies unter möglichst effizientem Ressourceneinsatz sowohl aufseiten der Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmerinnen und Unternehmer wie auch aufseiten der Finanzverwaltung gewährleistet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 44 – Finanzausgleich

Novelle des Katastrophenfondsgesetzes 1996 und des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes



Finanzjahr

2016

Vorhabensart

(§)

Bundesgesetz

Zuordnung zu mittelund langfristigen Strategien Im Programm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013–18 "Erfolgreich. Österreich" (S. 20) ist vorgesehen:

Ausbau der bestehenden Versicherungssysteme zu einer umfassenden Ernteversicherung unter Berücksichtigung einer notwendigen Anpassung der Katastrophenfondszuschüsse.

Problemdefinition

Die Landwirtinnen und Landwirte sind von der Zunahme von Wetterextremen massiv betroffen. Das Jahr 2015 hat dies zuletzt deutlich aufgezeigt: Hitze und Dürre haben die Landwirtschaft in Österreich stark beeinträchtigt. In den letzten Jahren sind witterungsbedingte Einkommensverluste vermehrt zu verzeichnen. Insbesondere lang anhaltende Dürreperioden und atypische Niederschlagsverteilungen im Jahr, eingeschlossen Starkregenereignisse, verursachen diese Schäden. Die Versicherungsprämien sind umso höher angesetzt, je höher das Schadensrisiko ist. Durch die Prämienbezuschussung sollen diese bei den förderbaren Risiken und Kulturen um 50% verbilligt werden. Die Prämien müssen für die Landwirte aber nicht zwangsläufig um 50% verbilligt werden, wenn sie Flächen versichern lassen, welche sie bisher auf Grund des erhöhten Schadensrisikos (hohe Prämie) nicht versichern ließen. In der Zunahme der versicherten Flächen sollte sich diese Annahme bestätigen.

Im Rahmen des österreichischen Agrarversicherungssystems sind die wesentlichen Risiken in der Landwirtschaft versicherbar. Derzeit werden die Prämien für die Risiken Hagel und Frost mit je 25% durch den Bund (Katastrophenfonds) und durch die einzelnen Länder öffentlich bezuschusst.

Der Bund leistet jährlich auf Grund des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes Zuschüsse zur Verbilligung der Hagel- und Frostversicherungsprämie des einzelnen Landwirtes im Ausmaß von rund 20 Millionen Euro. Durch die Ausweitung der Bezuschussung auf weitere wesentliche Elementarschäden, das sind Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle sollen 2016 zusätzlich bis zu 5,6 Millionen Euro, 2017 zusätzlich rund 7,1 Millionen Euro und 2018 ff zusätzlich 8,4 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Bei größeren Schadereignissen, insbesondere infolge von Dürrekatastrophen, wurden in den letzten Jahren die finanziellen Auswirkungen für die Landwirtinnen und Landwirte teilweise durch öffentliche Mittel (insbesondere aus dem Katastrophenfonds) ex-post abgefedert. Die Förderungsabwicklung war extrem verwaltungsaufwendig und zeitintensiv (Auszahlung der Förderung erst ein Jahr nach dem Auftreten des Schadereignisses; Genehmigung von Europäischer Kommission musste außerdem eingeholt werden).

Im Jahr 2013 wurden rund 18 Millionen Katastrophenfondsmittel zusätzlich verausgabt. Für die Frostschäden 2016 ist mit einer noch höheren Summe zu rechnen.

Durch die Novelle des Katastrophenfondsgesetzes 1996 und des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes soll nun den Landwirtinnen und Landwirten der Anreiz geboten werden, verstärkt Eigenvorsorge gegen Schadensfälle durch Elementarereignisse zu betreiben und sich selbst gegen Risiken – d. s. Hagel und Frost, ungünstige Witterungsverhältnisse (Dürre, Stürme, starke oder anhaltende Regenfälle) – abzusichern.

Als Folge der Bezuschussung der Versicherungsprämien ist nunmehr vorgesehen, dass es für versicherbare Kulturen in Zukunft keine zusätzlichen Entschädigungsmaßnahmen bei Elementarschäden aus dem Katastrophenfonds mehr geben soll.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung des Risikomanagements in der Landwirtschaft



Ziel 2: Vereinfachung der Abwicklungsprozesse von Schäden im Vermögen Privater – Streichung der Dreijahresfrist



Maßnahmen



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	5.240	7.890	11.670	0	0	24.800
Plan	5.600	7.100	8.400	8.400	8.400	37.900
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	5.240	7.890	11.670	0	0	24.800
Plan	5.600	7.100	8.400	8.400	8.400	37.900
Nettoergebnis	-5.240	-7.890	-11.670	0	0	-24.800
Plan	-5.600	-7.100	-8.400	-8.400	-8.400	-37.900

Erläuterungen

In den Jahren vor 2016 haben die Auszahlungen für die Hagel- und Frostversicherung rund 20 Millionen Euro betragen, dieser Betrag ist Basis für die Berechnung der Mehrauszahlungen in den Folgejahren.

Aus dem Katastrophenfonds wurden in den Jahren 2016–2018 für die umfassende Ernteversicherung folgende Auszahlungen geleistet:

2016: 25,24 Millionen Euro [plus 5,24 gegenüber Prognose von 5,6 Millionen Euro] 2017: 27,89 Millionen Euro [plus 7,89 gegenüber Prognose von 7,1 Millionen Euro] 2018: 31,67 Millionen Euro [plus 11,67 gegenüber Prognose von 8,4 Millionen Euro] Für die Jahre 2019–2020 sind noch keine Ist-Werte vorhanden.

Die finanziellen Auswirkungen entsprechen weitgehend den prognostizierten Erwartungen. Die im Jahr 2018 gegebenen Mehrauszahlungen gegenüber der Prognose sind darauf zurückzuführen, dass die Eigenverantwortung mehr als prognostiziert von den Landwirten wahrgenommen wurde und dementsprechend vermehrt Versicherungen abgeschlossen wurden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

(a) Unternehmen

Die landwirtschaftlichen Betriebe profitieren von den vorgesehenen Prämienzahlungen in Bezug auf einen erweiterten Risikokatalog (umfassende Ernteversicherung). Die Anzahl der versicherten Betriebe hat sich von 2015 (44.620 Betriebe) auf 2018 (60.555 Betriebe) um 35,7% gesteigert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die eigenverantwortliche Risikovorsorge gegen widrige Witterungsverhältnisse wurde gesteigert (zusätzliche versicherbare Risiken). Eine deutliche Steigerung der Durchversicherung ist festzustellen.

Anträge auf Fristverlängerung gemäß § 3 Z. 3 lit. a KatFG 1996 werden auf Grund der Novelle nicht mehr gestellt.

Die versicherte Fläche konnte insgesamt und relativ zur Anzahl der Versicherungsnehmer deutlich gesteigert werden.

Mehrgefahrenversicherung in Acker-, Gartenbau und Grünland:

Versicherte Fläche: 2015: 928.527 ha; 2018: 1.017.344 ha (+9,6%)

Der Durchversicherungsgrad betreffend Mehrgefahrenversicherung betrug im Jahr 2018: 51%. Dies entspricht einer versicherten Fläche von mehr als eine Million ha im Vergleich zur versicherbaren Fläche von rund zwei Millionen ha. Zu beachten ist, dass bei der Berechnung des Durchversicherungsgrades laut WFA nur auf das Ackerland Bezug genommen wurde. Grünland wurde vor der Novelle nicht erfasst.

Die Zahl der Versicherungsnehmer ist nicht im gleichen Ausmaß gestiegen.

Versicherte Betriebe: 2015: 44.620 Betriebe; 2018: 60.555 Betriebe (+35,7%).

Es ist festzuhalten, dass sich die Durchversicherung in den einzelnen Produktionssparten und auch nach Bundesländern deutlich unterscheidet. Dies ist auf Unterschiede in der Schadenswahrscheinlichkeit (oder deren Einschätzung durch die Landwirte) zurückzuführen. So wurde in Vorarlberg in der Dürreindexversicherung Grünland eine Durchversicherung von 1% ermittelt, während der Bundesdurchschnitt 14% beträgt.

Hervorzuheben ist die effiziente Abwicklung durch die Hagelversicherungsgesellschaft.

Das wesentliche Ziel der Novelle war die Erweiterung eines leistbaren Versicherungsschutzes in der Landwirtschaft, der überplanmäßig angenommen wurde. Daher werden die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens als überplanmäßig eingetreten bewertet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 45 – Bundesvermögen

Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz (BIRG)



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

(§)

Bundesgesetz

Zuordnung zu mittelund langfristigen Strategien Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten war bis 1. Jänner 2015 in nationales Recht umsetzen und ist ein Bestandteil der europäischen Regulierung für die Schaffung der Bankenunion. Mit dem BIRG wurde bereits national für das Jahr 2014 ein Rahmen für solche möglichen Fälle geschaffen, der aber ab 1. Jänner 2015 durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BASAG) wieder entfallen konnte. Im Jahr 2014 hat es auch keinen Anwendungsfall für das BIRG gegeben.

Problemdefinition

Im Zuge der Finanzmarktkrise hat sich gezeigt, dass es notwendig ist, geordnete Verfahren zu entwickeln, die sich mit der Sanierung und Abwicklung von Banken (Institut iSd § 3 Z 2 BIRG) befassen. Die bestehenden Instrumentarien des Insolvenzrechts sind im Krisenfall für die speziellen Bedürfnisse bei Banken unzweckmäßig. Es ist vor allem schnelles Handeln und einschlägiges bankwirtschaftliches Fachwissen erforderlich, um Krisen erfolgreich abzuwenden. Das für Kreditinstitute anwendbare Geschäftsaufsichtsverfahren (§§ 81 ff Bankwesengesetz - BWG) versucht diesen besonderen Anforderungen zu entsprechen. Dieses Verfahren greift aber erst spät ein. Nur wenn ein Kreditinstitut überschuldet oder zahlungsunfähig ist und sich dieser Umstand voraussichtlich wieder beheben lässt, kann ein Geschäftsaufsichtsverfahren eingeleitet werden. Weil ein Ausfall eines Kreditinstituts aber gravierende volkswirtschaftliche Folgen haben kann und Ansteckungsgefahren vermieden werden sollen, kam es in der Vergangenheit dazu, dass auf öffentliche Gelder zurückgegriffen wurde, um Krisen eindämmen zu können. Folglich trat der Staat für Risiken ein, die von den Banken

zu tragen gewesen wären. Insgesamt wurden im Rahmen des Interbankmarktstärkungsgesetzes (IBSG) und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG) bis zum 31. Dezember 2012 circa 21 Milliarden Euro an Stützungsmaßnahmen für Kreditinstitute bereitgestellt. Diese bestehen aus 7,4 Milliarden Euro Haftungen nach dem IBSG und 13,6 Milliarden Euro Maßnahmen nach dem FinStaG, wovon wiederum 4,2 Milliarden Euro Haftungen sind. Dieser Zustand ist unerwünscht, weil er Moral Hazard hervorruft – also eine Verhaltensänderung, weil man gewiss sein kann ohnehin gerettet zu werden – und der Steuerzahler nicht für wirtschaftliche Misserfolge der Banken herangezogen werden soll.

Ziele





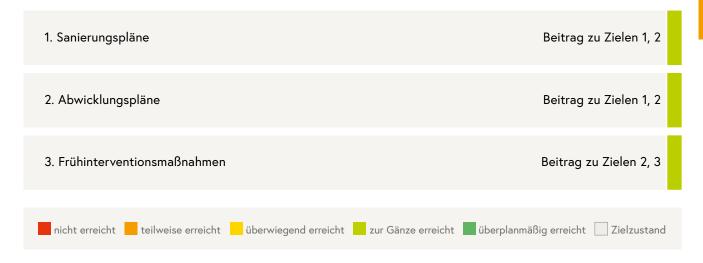
Ziel 2: Ermöglichung frühzeitiger Eingriffe durch die Aufsicht



Ziel 3: Kein Einsatz öffentlicher Mittel für die Stabilisierung von Banken



Maßnahmen



Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2014 musste keine Maßnahme nach dem BIRG getroffen werden.

Wirkungsdimensionen

W Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen wurde im Jahr 2014 begonnen und nach den ab 1. Jänner 2015 geltenden Rahmenbedingungen des Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG) abgeschlossen. Die insgesamt eingetretenen Auswirkungen für Unternehmen werden daher bei der Evaluierung des BaSAG abzuschätzen sein.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Bankeninterventions- und -restrukurierungsgesetz ist mit 1. Jänner 2014 in Kraft getreten und wurde ab 1. Jänner 2015 durch das Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz ersetzt. Dies sollte den erst ab 2015 harmonisierten europäischen Rechtsrahmen national bereits früher für allenfalls notwendige Aufsichtsmaßahmen anwendbar machen. Das Vorhaben kann insgesamt erfolgreich beurteilt werden, da ein entsprechender Rechtsrahmen verfügbar war, es aber tatsächlich zu keinen Anwendungsfällen gekommen ist.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Novelle des Bankwesengesetzes (Basel-III-Umsetzung)



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

(§)

Bundesgesetz

Zuordnung zu mittelund langfristigen Strategien Die Richtlinie 2013/36/EU sowie die Verordnung (EU) 575/2013 sind Bestandteil der Roadmap für eine europäische Bankenunion, die von der Europäischen Kommission im Jahr 2012 beschlossen wurde.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag) 2013-BMF-UG 46-W1:

Stabilisierung der Banken und allgemein des Finanzsektors nach erfolgtem Ausstieg aus den öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen

Problemdefinition

Das Ausmaß der jüngsten Finanzkrise hat gezeigt, dass der derzeitige Aufsichtsrahmen für Institute nicht ausreichend krisenresistent gestaltet ist. Verantwortlich für die Schwierigkeiten einer Vielzahl an Instituten und die Notwendigkeit staatlicher Beihilfen waren zahlreiche Faktoren. Dazu zählen insbesondere eine nicht ausreichende

Verlusttragfähigkeit vieler Institute und nicht hinreichend wirksame interne Risikomanagementsysteme. Zudem wurde deutlich, dass auch die aufsichtlichen Regeln für Institute sowie die Maßnahmen- und Sanktionsbefugnisse der Aufsichtsbehörden nicht weitgehend genug waren, um grobe Störungen des Finanzsystems frühzeitig einzudämmen.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Finanzmarktstabilität sowie der Verlusttragfähigkeit von Instituten



Volumen der beanspruchten und aufrechten staatlichen Beihilfen auf der Grundlage des Finanzmarktstabilitätsgesetzes [Mrd. €]

Ziel 2: Sicherstellung der Kreditversorgung österreichischer Unternehmen und Privatpersonen durch Banken



Ablehnungen von Kreditanträgen österreichischer kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) [%]

Ziel 3: Stärkung der Finanzmarktaufsicht



Ziel 4: Bessere institutsinterne Kontrollsysteme und wirksamere institutsinterne Kontrolle durch den Aufsichtsrat



Maßnahmen

Kapitalerhaltungspuffer zur besseren Absorption von Verlusten durch Institute in Krisenzeiten	Beitrag zu Ziel 1
2. Antizyklischer Kapitalpuffer	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Systemische Kapitalpuffer	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Wesentlich strengere Präventions- und Sanktionsmaßnahmen bezüglich Verwaltungsübertretungen zur Stärkung der Banken- und Wertpapieraufsicht	Beitrag zu Ziel 3
5. Anforderungen an den Aufsichtsrat und Ausweitung der internen Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrates	Beitrag zu Ziel 4
6. Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten	Beitrag zu Ziel 3
nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplann	näßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund eingetreten.

Wirkungsdimensionen

Die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes konnte insgesamt erhöht werden. Die Eigenmittelsituation der Kreditinstitute hat sich in den letzten Jahren verbessert und die Widerstandsfähigkeit gegen allfällige Krisensituationen ist gestiegen.

(a) Unternehmen

Die höheren Eigenmittelanforderungen haben wie erwartet zu einer Kostenbelastung der Kreditinstitute geführt. Dieser Belastung steht aber jedenfalls der positive Effekt einer höheren Resistenz gegen Krisensituationen gegenüber.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit der Novelle des Bankwesengesetzes wurden jene europäischen Rechtsakte in nationales Recht umgesetzt, die zur Erfüllung der Beschlüsse des Basler Ausschusses der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (Basel III) erforderlich waren. Diese Rechtsakte sind auch Teil des von der Europäischen Kommission gesetzten Ziels einer Bankenunion. Es wurden in den letzten Jahren mehrere Maßnahmen gesetzt, die die Stärkung der Finanzmarktstabilität zum Ziel hatten und das gegenständliche Vorhaben hat den erwarteten Beitrag dazu geleistet.

Die Eigenmittelsituation der Kreditinstitute konnte durch Einführung eines Kapitalerhaltungspuffers, eines antizyklischen Kapitalpuffers sowie des systemischen Risikopuffers gestärkt werden. Die Stellung des Aufsichtsrates wurde in den letzten Jahren einerseits durch qualitative Anforderungen an die Personen, die in den Aufsichtsrat gewählt werden und anderseits durch die Bildung von Ausschüssen wesentlich verbessert. Nicht zuletzt hat auch das verschärfte Sanktionsregime und die Einrichtung eines "Whistleblower-Systems" zu einer verbesserten Governance beigetragen.

Zum Volumen der beanspruchten und aufrechten Beihilfen nach dem Finanzmarktstabilitätsgesetz ist anzumerken, dass die Festsetzung des Ziels im Frühjahr 2013 in der Annahme erfolgt ist, dass der Höhepunkt der Finanz- und Wirtschaftskrise überschritten sei und die konjunkturelle Erholung schnell voranschreiten werde. Tatsächlich haben jene heimischen Banken, die grundsätzlich gesund waren (und weiterhin sind), im Jahresverlauf 2013 und 2014 ihre staatlichen Beihilfen (in Form von Partizipationskapital) zurückgeführt. Die Abwicklung der bereits verstaatlichten Institute erforderte jedoch einen deutlich höheren Mitteleinsatz als damals erwartet. Vor dem Hintergrund der Bewahrung der Stabilität des heimischen Finanzmarktes wurde der gesetzliche Beihilferahmen seit 2013 daher

zweimal erhöht. Da es sich dabei um sogenannte "Altlasten" handelt, wird dadurch der Erfolg des Gesamtvorhabens nicht beeinflusst.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

IFI-Kooperationen der Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016



Finanzjahr

2013

Vorhabensart



Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittelund langfristigen Strategien Gegenständliche Vorhaben werden im Rahmen des strategischen Leitfadens des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) umgesetzt und folgen den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperation mit IFI unterliegt auf nationaler Ebene dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) und orientiert sich an den Zielen des Dreijahresprogramms der österr. Entwicklungspolitik.

2005 haben die EU und ihre Mitgliedstaaten zugesagt bis 2015 ihre kollektive ODA-Quote auf 0,7% des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU zu erhöhen. Die Zusage 0,7% des BNE als ODA bis 2030 zu leisten wurde 2015 bei der Addis Ababa Action Agenda erneuert und als gemeinsame Zusage der EU abgegeben. Die in gegenständlichen Vorhaben aufgewandten Mittel sind zur Gänze ODA-anrechenbar und leisten somit einen wichtigen Bestandteil der Erreichung des 0,7% Ziels Österreichs.

Darüber hinaus bekennt sich Österreich zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs), des hochrangigen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen (United Nations, UN) vom 25. bis 27. September 2015, bei welchem die "Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" beschlossen wurde. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien zur kohärenten Umsetzung der "Agenda 2030" beauftragt. Die Kooperation mit Multilateralen Entwicklungsbanken gilt auf Grund der besonderen Stellung, der Funktionsweise und des spezialisierten Know-Hows dieser Institutionen als effektive und effiziente Beitragsleistung zur Erreichung der SDGs.

Zuordnung zu
Wirkungszielen
(Bundesvoranschlag)

2013-BMF-UG 45-W2:

Verringerung des unternehmerischen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag) 2013-BMF-GB45.01-M1:

Unterstützung der regionalen Diversifizierung durch gezielten und abgestimmten Einsatz des Außenwirtschaftsförderungsinstrumentariums (Exportfinanzierung, Internationale Finanzinstitutionen (IFI) – Kooperationen, Doppelbesteuerungsabkommen (DBA))

Problemdefinition

Im Jahr 2013 müssen mehr als 1,3 Milliarden Menschen mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag, der damaligen Armutsgrenze, auskommen. 33% aller Stadtbewohner in Entwicklungsländern leben in Slums und rund ein Drittel der Weltbevölkerung hat keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. Sollte der globale Treibhausgas-Ausstoß nicht radikal eingedämmt werden können, so steuern wir auf eine um 4°C wärmere Welt zu. Diese Veränderung zieht verheerende Auswirkungen für Mensch und Natur mit sich wie etwa den Anstieg des Meeresspiegels und die Häufung und Verstärkung von Naturkatastrophen, wodurch auch auf die reicheren Länder erhebliche Kosten zukommen.

Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) leisten einen wichtigen Beitrag, diesen Problemen entgegenzuwirken. Sie können bei Aufbau und Verbreitung von Wissen helfen, den Technologietransfer und die Entwicklung von Kapazitäten unterstützen sowie für die Bereitstellung von Kapital zugunsten von Entwicklungsländern sorgen. Unter den diversen Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit sind IFIs in der Regel die effizientesten (geringere Verwaltungskosten auf Grund der Bündelung von Ressourcen), effektivsten (starke Ausrichtung an zu erreichenden Resultaten) und transparentesten (regelmäßiges Reporting-System) Institutionen bei der Durchführung von Entwicklungsprojekten.

Neben der Bereitstellung von Finanzierungs- und Beteiligungskapital oder auch von Garantien zur Risikoabsicherung für private Investoren sind IFIs vor allem auch im Bereich der Technischen Hilfe/Assistenz sowie in der Aufbereitung und Verbreitung von Wissen und Know How für viele Entwicklungsländer maßgebliche Partner. Zudem spielen IFIs auch bei der Einführung von verbesserten Umwelt- und Sozialstandards in Entwicklungsländern eine wichtige Rolle.

IFIs stellen pro Jahr mehr als 100 Milliarden Dollar an Investitionsvolumen für den öffentlichen wie privaten Sektor bereit, wobei sich hier auch immense Möglichkeiten für

österr. Unternehmen auftun ihr Know How einzubringen und Aufträge zu erhalten. Die Ausgaben im Bereich der Privatsektor-Entwicklung durch IFIs sind in den letzten Jahren stark angestiegen; 2011 waren es bereits rund 40 Milliarden. Schätzungen zufolge generiert jeder Dollar, den die IFIs in den Privatsektor von Entwicklungsländern investieren, bis zu zwölf weitere Dollar an verfügbarem Kapital. Entwicklungsbanken kommt daher für das Wachstum in Entwicklungsländern große Bedeutung zu.

Die BMF IFI-Kooperationen umfassen die Finanzierung von Wissensaufbau- und Verbreitung, Technischer Assistenz und Projektentwicklung sowie die Unterstützung der Vernetzung Österreichs mit den IFIs.

Auf Grund des Bundesgesetzes über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs (BGBI. I Nr. 91/2001 vom 3. August 2001) werden nach Maßgabe der im jährlichen BFG zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Kooperationen mit Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) abgeschlossen. Dies geschieht durch die jährliche Programmierung folgender Kooperationsschienen:

(1) Außenwirtschaftsprogramm (AWP)

Im Rahmen des AWP werden Technische Hilfe Projekte mit den IFIs durchgeführt, die einen außenwirtschaftlichen Mehrwert haben, d.h. den österr. Unternehmen direkt oder indirekt Geschäftsmöglichkeiten mit IFIs (Aufträge) eröffnen oder erleichtern.

(2) IFI-Ansiedlungspolitik

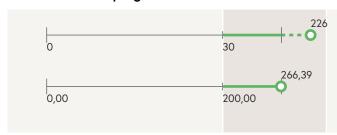
Die IFI-Ansiedlungspolitik des BMF zielt darauf ab, Österreich als Standort für operative Einheiten der IFIs zu stärken. Unterstützt werden Programme von IFI-Einrichtungen, die entweder bereits in Wien angesiedelt sind oder Programme, deren operative Steuerung bzw. Abwicklung im Rahmen des Vorhabens nach Österreich verlegt werden.

(3) IFI-Programm

Das IFI-Programm dient der Umsetzung des Strategischen Leitfadens des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) und folgt den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperationen erfolgen in Ländern, die gemäß OECD-DAC Länderliste ODA (Official Development Assistance)-fähig sind, damit es zu einer Anrechnung im Rahmen der österreichischen ODA-Quote kommt.

Ziele

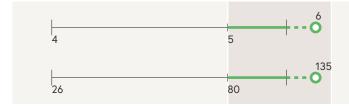
Ziel 1: Erzeugung eines außenwirtschaftlichen Nutzens für Österreich im Rahmen des Außenwirtschaftlichen Nutzens für Wirtschaftlichen Nutzens für



Aufträge an die österr. Wirtschaft, die durch das Außenwirtschaftsprogramm seit 1.1.2013 generiert wurden [Anzahl]

Volumen der seit 1.1.2013 generierten Aufträge an die österr. Wirtschaft im Verhältnis zu den seit 1.1.2013 im Rahmen des AWP eingesetzten Mitteln [%]

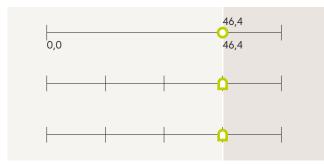
Ziel 2: Stärkung des österr. Standorts durch Erhalt/Erhöhung der IFI-Präsenz in Wien im Rahmen der IFI-Ansiedelungspolitik



Angesiedelte Einheiten der Weltbank-Gruppe mit TeamleiterIn und mindestens zwei MitarbeiterInnen in Wien [Anzahl]

MitarbeiterInnen der Weltbank-Gruppe in Wien [Anzahl]

Ziel 3: Beitrag zu den Verpflichtungen Österreichs als verlässlicher Partner der internationalen Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des IFIs-Programms



Beitrag zur österreichischen Official Development Assistance (ODA)-Leistung im Rahmen des IFI-Programms [Mio.]

Kooperationen im Rahmen des IFI-Programms können den Schwerpunktbereichen der IFI-Strategie zugeordnet werden

Umsetzung der Schwerpunkte der IFI-Strategien im Rahmen des jeweiligen IFI-Programms

Maßnahmen

1. Außenwirtschaftsprogramm 2013, 2014, 2015 und 2016	Beitrag zu Ziel 1
2. IFI-Ansiedlungspolitik 2013, 2014, 2015 und 2016	Beitrag zu Ziel 2
3. IFI-Programme 2013, 2014, 2015 und 2016	Beitrag zu Ziel 3
4. Monitoring übergreifender Wirkungen aller IFI-Kooperationsbereiche 2013, 2014, 2015 und 2016	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht ü	berplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	22.973	27.439	29.953	27.764	20.793	128.922
Plan	52.100	39.353	21.960	35.724	0	149.137
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	22.973	27.439	29.953	27.764	20.793	128.922
Plan	52.100	39.353	21.960	35.724	0	149.137
Nettoergebnis	-22.973	-27.439	-29.953	-27.764	-20.793	-128.922
Plan	-52.100	-39.353	-21.960	-35.724	0	-149.137

Erläuterungen

Bei der WFA-Erstellung für die Programmierungen 2013 bis 2016 wurde der Transferaufwand jeweils im laufenden Jahr angegeben, da zu diesem Zeitpunkt noch keine konkrete Zuordnung der Auswirkungen auf die Folgejahre gemacht werden konnte. Einige Zahlungen erfolgen in USD, bei denen der EUR-Betrag vorerst geschätzt werden muss. Bei einigen Programmen steht zum Zeitpunkt der Programmierung noch nicht fest, welchem Leistungszeitraum das Programm zuzuordnen ist. Dadurch ergeben sich in der Ergebnisrechnung die in obiger Tabelle angeführten Abweichungen zum Plan: 1) Auf Grund von einigen USD-Zahlungen betragen die gesamten Aufwendungen nur 148.310 Tausend EUR. 2) Diese 148.310 Tausend EUR fallen mit 128.922 Tausend EUR auf die Jahre 2013 – 2017. Bei ein paar Programmen erstreckt sich der Leistungszeitraum bis ins Jahr 2022, sodass sich der restliche Betrag von 19.388 Tausend EUR auf die Jahre 2018 – 2022 erstreckt (2018: 10.500 Tausend EUR, 2019: 5.547 Tausend EUR, 2020: 2.778 Tausend EUR, 2021: 450 Tausend EUR, 2022: 113 Tausend EUR).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das BMF verwaltet die Anteile der Republik an den Internationalen Finanzinstitutionen. Seit 2005 wurde die programmatische Zusammenarbeit mit diesen Institutionen immer wichtiger. Diese wird im Rahmen der IFI-Kooperation des BMF durch die Umsetzung des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Ansiedelungspolitik und des IFI-Programms gemäß den Schwerpunkten der IFI-Strategie des BMF vollzogen.

Wesentliche Aspekte des vielfältigen Tätigkeitfelds sind das Identifizieren und Auswählen geeigneter Kooperation, das Abstimmen inhaltlicher Programmschwerpunkte, das Überwachen der vereinbarungsgemäßen Durchführung sowie die grundsätzliche Pflege und Erweiterung relevanter Netzwerke.

Ziel 1 – Erzeugung eines außenwirtschaftlichen Nutzens für Österreich im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms – wurde überplanmäßig erreicht, insb. auf

Grund von höheren als ursprünglich angenommenen Rückflüssen an österr. Unternehmen durch die Aktivitäten der Weltbankgruppe und der EBRD. Dies trifft sowohl für das Geschäftsvolumen als auch für die Anzahl der Aufträge zu. Ziel 2 - Stärkung des österr. Standorts durch Erhalt/Erhöhung der IFI-Präsenz in Wien im Rahmen der IFI-Ansiedelungspolitik – wurde ebenso überplanmäßig erreicht, zumal die langjährigen und kontinuierlichen Ansiedelungsbemühungen auch dazu beigetragen haben, dass die Internationale Finanzkorporation eine substantielle Anzahl von MitarbeiterInnen in Wien stationierte. Ziel 3 – Beitrag zu den Verpflichtungen Österreichs als verlässlicher Partner der internationalen Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des IFIs-Programms – wurde zur Gänze erreicht, da die IFI-Kooperationen wie geplant und zeitgerecht abgewickelt werden konnten. Dieses stete und langjährige Engagement macht Österreich zu einem angesehenen und geschätzten Anteilseigner und Partner dieser Institutionen.

Vor dem Hintergrund der weitestgehend überplanmäßigen Zielerreichung, erwiesen sich die gesetzten Maßnahmen als zielführend.

Insbesondere die Inputfaktoren Personal, Know-How, persönliches Engagement und das erforderliche Ausmaß an Budgetmitteln waren für den Grad der Zielerreichung maßgeblich.

Externe Einflussfaktoren auf das Ergebnis der Kooperation mit IFI sind vielfältig und können sowohl eine positive als auch negative Ausprägung aufweisen. Insbesondere das Erreichen der Ziele 1 und 2 ist davon betroffen. Beispielsweise spielen bei Ziel 1 die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von österreichischen Unternehmen und das Know How eine entscheidende Rolle beim Lukrieren von Aufträgen innerhalb eines international kompetitiven Ausschreibungsprozesses. Bei Ziel 2 sind beispielsweise die Attraktivität des Standortes Wiens in ihren unzähligen Facetten (z. B. Sicherheit, öffentlicher Verkehr, Lebensqualität, Beschäftigungsmöglichkeiten für PartnerInnen, Ausbildungsmöglichkeiten für Kinder etc) sowie die Anbindung an internationale Verkehrsrouten maßgebliche Kriterien, um sich gegenüber anderen Standorten durchzusetzen.

Werden Nebeneffekte im Sinne von nicht formulierten Zielen definiert, dann sind hier insbesondere die Beiträge der IFI-Kooperation zur Erreichung der SDGs zu erwähnen. Dies manifestiert sich auch in der Zuordnung des Gesamtvorhabens zu einer Vielzahl von SDGs. In einem Umfeld, das sich durch eine Reihe, oben bereits beispielhaft angeführter externer Einflussfaktoren kennzeichnet, ist es schwierig, sinnvolle Zielsetzungen zu formulieren. In Anbetracht dieses Umstands werden die bestehenden Ziele als bestmöglich definiert angesehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Leistung von Beiträgen an das allgemeine Subventionskonto des Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum des Internationalen Währungsfonds



Finanzjahr

Vorhabensart



2013

Bundesgesetz

Problemdefinition

Das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds (IWF) hat in zwei Beschlüssen vom 24. Februar 2012 und vom 28. September 2012 die Verteilung von 700 Millionen Sonderziehungsrechten (SZR) bzw. von 1750 Millionen SZR aus den ungeplanten Gewinnen der Goldverkäufe des IWF angenommen. Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) hat daraus für die österreichischen Anteile bereits einen Beitrag in Höhe von 6,22 Millionen SZR (7,18 Millionen Euro) erhalten und soll noch einen Beitrag von 15,54 Millionen SZR (17,95 Millionen Euro) erhalten. Vor

dem Hintergrund der vom IWF Exekutivdirektorium gebilligten Strategie vom Juli 2009 über die Mittelvergabe an einkommensschwache Länder und den Ergebnissen einer Überprüfung der finanziellen Ausstattung der Kreditlinien für diese Länder vom 6. September 2012 soll der österreichische Gesamtbetrag von 21,76 Millionen SZR (25,13 Millionen Euro) an eines der Subventionskonten des Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum des IWF überwiesen werden.

Ziele

Ziel 1: Überweisungen der OeNB an das allgemeine Subventionskonto des Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum des IWF



Überweisungen der OeNB an den IWF

Maßnahmen



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	-10	-21	-13	-23	-139	-206
Plan	-11	-23	-23	-23	-23	-103
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-10	-21	-13	-23	-139	-206
Plan	-11	-23	-23	-23	-23	-103

Erläuterungen

Durch die konjunkturell bedingte Leitzinserhöhung in den USA ist der SZR-Zins angestiegen und lag 2017 bei ca 0,5%. Dadurch ist der hypothetische Gewinnentgang der OeNB, der bis dahin weitgehend ausgeglichen war, 2017 auf ca. 140.000 Euro gestiegen. Durch diesen Gewinnentgang wurde die hypothetische Gewinnabfuhr an den Bund entsprechend verringert. Die Zinserhöhung spiegelt den globalen Wirtschaftsaufschwung wider und soll eine Überhitzung der Wirtschaft verhindern. Der Zinsanstieg und der Gewinnentgang bewegen sich daher im üblichen und vorhersehbaren Rahmen. Durch eine Änderung der makroökonomischen Rahmenbedingungen (Zinsen, Wechselkurse, Inflation) kann der zukünftige Gewinnentgang wieder sinken.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Das vorliegende Regelungsvorhaben hat nur ertragsseitige bzw. einzahlungsseitige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Gemäß § 8 (3) WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung i.d.g.F. sind Ausführungen zur finanziellen Bedeckung nur im Bereich der Auszahlungen erforderlich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Direktorium der OeNB und das BMF haben dem Vorschlag zugestimmt und das Parlament hat auf Vorschlag des BMF der OeNB die notwendige gesetzliche Ermächtigung erteilt.

Das Vorhaben der gesetzlichen Ermächtigung wurde erfüllt und ermöglichte der OeNB die Überweisung der Beiträge. Der rein hypothetische Gewinnentgang hat sich nach drei Jahren, in denen die Prognosen für den Gewinnentgang erfüllt wurden, 2017 durch die Zinserhöhung in den USA verschlechtert, liegt aber bedingt durch den Konjunkturaufschwung, im Rahmen der Erwartungen. Durch eine Änderung der makroökonomischen Rahmenbedingungen (Zinsen, Wechselkurse, Inflation) kann der zukünftige Gewinnentgang wieder sinken. Andererseits wurde durch den Beitrag zum Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum des Internationalen Währungsfonds im Jahr der Überweisung an den IWF die österreichische ODA-Quote erhöht. Darüber hinaus hat der Beitrag die österreichische Position im IWF und in der Entwicklungspolitik gefestigt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Änderung des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes



Finanzjahr

Vorhabensart (§) Bundesgesetz

Zuordnung zu 2013-BMF-UG 45-W1:

Wirkungszielen Sicherung der Stabilität der Euro-Zone

2013

(Bundesvoranschlag)

Problemdefinition

Zur Sicherung der Schuldentragfähigkeit Griechenlands haben die Finanzminister des Euro-Währungsgebiets (Euro-Gruppe) am 27. November 2012 zugesagt, an Griechenland ab dem Finanzjahr 2013 jährlich Beträge weiterzuleiten, die den geschätzten Einkünften der nationalen Zentralbanken aus im Rahmen des EZB-Programms für die Wertpapiermärkte erworbenen griechischen Wertpapieren entsprechen. Erträge aus diesen Wertpapieren, die im öffentlichen Interesse von den nationalen Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets angekauft wurden, sollen Griechenland zugutekommen. In der Einschätzung der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank und des Internationalen Währungsfonds (sogenannte "Troika") war diese Zusage ein unabdingbares Element

eines Maßnahmenbündels, das die Rückführung der Schuldenquote auf 124% im Jahr 2020 und unter 110% im Jahr 2022 zum Ziel hat. Mit der Maßnahme werden rund zehn Milliarden Euro des Finanzierungsbedarfs Griechenlands abgedeckt; der österreichische Anteil ergibt sich aus dem Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB.

Einkünfte der Oesterreichischen Nationalbank werden gemäß § 69 Nationalbankgesetz an den Bund abgeführt.

Für die Auszahlung der vereinbarten Beträge ist eine Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen erforderlich, die aus systematischen Gründen im Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz verankert werden soll.

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Rückkehr Griechenlands auf einen nachhaltigen Schuldenpfad



Maßnahmen

 Zuschüsse an Griechenland aus dem Programm für die Wertpapiermärkte ("Securities Market Programme (SMP) – Einkünfte")

Beitrag zu Ziel 1



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	61.000	55.000	0	0	0	116.000
Plan	61.000	55.000	42.000	32.000	25.000	215.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	61.000	55.000	0	0	0	116.000
Plan	61.000	55.000	42.000	32.000	25.000	215.000
Nettoergebnis	-61.000	-55.000	0	0	0	-116.000
Plan	-61.000	-55.000	-42.000	-32.000	-25.000	-215.000

Erläuterungen

In den Jahren 2013 und 2014 erfolgten von österreichischer Seite Zahlungen an das ESM-Sammelkonto in Höhe von insgesamt 116 Millionen Euro. Davon wurden letztlich nur 61 Millionen Euro an Griechenland ausbezahlt; die übrigen 55 Millionen Euro gelangten nicht zur Auszahlung, da die letzte Programmprüfung im Rahmen des EFSF-Finanzhilfeprogramms nicht positiv abgeschlossen werden konnte. Gemäß den Beschlüssen der Eurogruppe vom 25. Mai 2016 verblieben die bereits überwiesenen SMP-Zuschüsse auf dem ESM-Sammelkonto, wo sie treuhänderisch vom ESM verwaltet werden. Die Auszahlung der SMP-Zuschüsse in den Jahren 2015 und 2016 entfiel. Die Zuschüsse ab dem

Jahr 2017 sowie die Zuschüsse auf dem Sammelkonto sollen gemäß dem Beschluss der Eurogruppe vom 22. Juni 2018 an Griechenland ausbezahlt werden, sofern Griechenland die dafür vorgesehenen Auflagen im Zusammenhang mit dem im August 2018 abgeschlossenen ESM-Programm erfüllt. Im Ergebnis wird der im Gesetz festgelegte Höchstbetrag nicht ausgenützt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Auf die Ausführungen zu den tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des in Rede stehenden Regelungsvorhabens darf verwiesen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die Griechenland gewährten Zuschüsse (darunter der Beitrag Österreichs) haben zu einer Reduktion des griechischen Schuldendienstes (d. h. Zins- und Tilgungszahlungen) und damit der griechischen Schuldenlast insgesamt geführt, was sich positiv auf die griechische Schuldentragfähigkeit ausgewirkt hat. Nachdem die Zuschüsse jedoch nicht wie geplant ausbezahlt wurden, konnte nicht das volle Potential dieser (schuldenreduzierenden) Maßnahme ausgeschöpft werden. Konkret beschloss die Eurogruppe im Juni 2015, die Zahlungen auszusetzen (auf Grund des Auslaufens des Finanzhilfeprogramms), während sie erst im Mai 2016 eine Wiederaufnahme der Zahlungen per 2017 in Aussicht stellte, weshalb die Auszahlung der Zuschüsse für 2015 und 2016 entfiel. Zudem führte der Umstand, dass Griechenland sich gegen Ende des zweiten Finanzhilfeprogramms nicht mit seinen öffentlichen Gläubigern einigen konnte und schließlich im Sommer 2015 um ein weiteres Finanzhilfeprogramm ansuchen musste dazu, dass die griechische Wirtschaft großen Schaden nahm, was die Verschuldungsquote weiter in die Höhe trieb. Im Ergebnis wurde das Ziel daher nur teilweise erreicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

-		
-		

-		
-		

